



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 12. 12. 2010 Nr. 92/01

Inhalt

1. Landkreis Börde: Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“ am 15.12.2010
2. Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband: Verbandsatzung
3. Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen
4. Satzung über geschützte Landschaftsteile in der Stadt Wolmirstedt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
5. 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
6. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolmirstedt (Straßenreinigungsgebührensatzung)
7. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Wolmirstedt

8. 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
9. Die bisher gültige Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Wolmirstedt für den Ortsteil Farsleben
10. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Wolmirstedt
11. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Wolmirstedt
12. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27/08 „Friedensstraße/Gipfelstraße“, Stadt Wolmirstedt
13. Impressum

Zweckverband „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“
Der Verbandsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung: Verbandsversammlung am 15.12.2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“ ist zu einer öffentlichen Sitzung am Mittwoch, dem 15. Dezember 2010, um 15:30 Uhr, Verwaltungsgebäude der Gemeinde Letzlingen, Jävenitzer Straße 2, 39638 Letzlingen, Sitzungsraum, zu folgender Tagesordnung eingeladen worden:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
TOP 3 Mündlicher Bericht: Mitteilungen des Verbandsvorsitzenden
TOP 4 Beschlussvorlage Nr. 001/2010: „Auflösung des Zweckverbandes „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide““
TOP 5 Anträge, Anfragen, Anregungen
TOP 6 Schließung der Sitzung

Wolmirstedt, 18.11.2010

gez. Pream
Verbandsvorsitzender

Verbandsatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, neugefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), den §§ 151, 157 und 157 b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Verbandsversammlung am 8. Dezember 2010 die nachfolgende Neufassung ihrer Verbandsatzung beschlossen.

§ 1. Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband nach § 7 GKG und führt den Namen „Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband“ (WWAZ)
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wolmirstedt, Landkreis Börde.
- (3) Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Gemeinden. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Treten Mitgliedsgemeinden aus dem Verband aus oder wird die Mitgliedschaft auf andere Weise beendet, so wird hierdurch nicht das Recht der Gemeinden berührt, am Erlass von Satzungen abstimmen mitzuwirken, wenn diese den Zeitraum der Mitgliedschaft erfassen. Der Stimmenanteil entspricht dann dem der bis zum Zeitpunkt des Austritts geltenden Anlage zur Verbandsatzung. Der WWAZ behält die Abgabehöhe für Gebühren und Beitragsansprüche, die bis zum Austritt der Gemeinde sachlich entstanden sind. Dies gilt auch für den Fall des Erlasses von rückwirkenden Abgabensatzungen.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder gemäß Anlage 1. Soweit das Gemeindegebiet aus mehreren Ortsteilen besteht, gehört nur das Gemeindegebiet zum Verbandsgebiet, dessen Ortsteile in der Anlage 1 aufgeführt sind.
- (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel ist kreisrund und zeigt das Wappen der Stadt Wolmirstedt mit der Umschrift „Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband“

§ 2. Grundlagen der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Verband erfüllt in seinem Gebiet die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und die der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des Wassergesetzes (Abwasser). Aus der Anlage 1 ergibt sich, welche Gemeinde inwieweit die Aufgabenerfüllung im Sinne von Satz 1 auf den WWAZ übertragen hat. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehören insbesondere die Herstellung, Beschaffung, Übernahme, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung und Betrieb der erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen. Anschluss und Benutzung werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt.
- (2) Der Verband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu errichten, zu erwerben und zu betreiben. Der Verband erledigt die von ihm wahrgenommenen Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Soweit der Verband Anlagen erwirbt, ist er zur Zahlung eines Entgeltes nur verpflichtet, wenn sich dieser Anspruch aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt.
- (3) Der Verband ist berechtigt, Aufgaben von anderen kommunalen Körperschaften zu übernehmen
- (4) Der Verband kann für Gemeinden und Verbände, auch außerhalb des Verbandsgebietes Leistungen übernehmen, die denen entsprechen, die ihm von den Mitgliedsgemeinden übertragen wurden oder artverwandt sind, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet wird. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.

§ 3. Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbands Geschäftsführer.

§ 4. Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter sind ein, maximal zwei Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder für die Verbandsversammlung sind dem Verband schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Bestimmung durch den Gemeinderat bekannt zu geben.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl des Gebietes mit der die Gemeinde zum Verband gehört. Ausschlaggebend ist der Stand, den das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des vorletzten Jahres das der konstituierenden Sitzung vorausgegangen ist, ermittelt hat. Die insofern maßgebliche Stimmenzahl bleibt für die Wahlperiode gleich.
- (5) Der Verbands Geschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme, näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt nach Inkrafttreten dieser Satzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung. Er ernennt den Verbands Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter und unterzeichnet den Anstellungs-, Aufhebungs- oder Änderungsvertrag des Geschäftsführers. Weitere Befugnisse, insbesondere im Außenverhältnis, stehen ihm nicht zu.
- (7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5. Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung entscheidet im Einzelfall über
1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
 3. die Wahl und Abwahl des Verbands Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
 4. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes und erteilt die Zustimmung zu Verpflichtungsermächtigungen,
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie den Betrag von 200.000 € überschreiten,
 6. die Vergabe von Leistungs- und Lieferungsverträgen ab einen Wert von über 200.000 €,
 7. über die Feststellung des Jahresabschlusses mit dem Lagebericht insbesondere über die Verwendung der Jahresgewinne oder -Verluste und der Entlastung des Verbands Geschäftsführers,
 8. die Erhebung der Verbandsumlage,
 9. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung, Erwerb oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten,
 10. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten,
 11. den Verzicht von Ansprüchen des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € übersteigen,
 12. Verträge des Verbandes mit Verbandsvertretern sowie dem Verbands Geschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von

- 5.000 € nicht übersteigt,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 250.000 €, sowie Rechtsstreitigkeiten gegen Aufsichtsbehörden mit Ausnahme von Rechtsmitteln.
14. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes,
15. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
16. Angelegenheiten, über die Kraft des Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.

§ 6. Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Verbandsversammlung wird im Einvernehmen mit dem Verbands Geschäftsführer schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7. Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 8. Verbands Geschäftsführer

- (1) Der Verbands Geschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandsatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbands Geschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (2) Der Verbands Geschäftsführer und dessen Vertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Sie sind hauptberuflich tätig. Die Vertretung des Verbands Geschäftsführers obliegt dessen Stellvertreter. Der Vertreter des Verbands Geschäftsführers ist ein Angestellter aus der Verwaltung des Zweckverbandes, er muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Zweckverbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen.
- (3) Die vorzeitige Abwahl des Verbands Geschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbands Geschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Stelle des hauptamtlichen Verbands Geschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.

§ 9. Aufgaben des Verbands Geschäftsführers

- (1) Der Verbands Geschäftsführer bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen vor.
- (2) In Angelegenheiten, die den Verbands Geschäftsführer selbst betreffen, wird der Verband durch den stellvertretenden Verbands Geschäftsführer vertreten.
- (3) Der Verbands Geschäftsführer entscheidet diejenigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht gemäß § 5 dieser Satzung der Verbandsversammlung zur Entscheidung übertragen sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbands Geschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.
- (5) Der Verbands Geschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Über Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss. Hilft sie einem Widerspruch nicht ab und ist die Sach- und Rechtslage nach Ansicht des Verbands Geschäftsführers unverändert, hat er erneut zu widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Unterlässt der Verbands Geschäftsführer den Widerspruch gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 10. Amtszeit der Organe

- (1) Nach den Kommunalwahlen (Neuwahl der Gemeindevertreter) bestimmen die Mitgliedsgemeinden ihre neuen Verbandsvertreter. Einen Monat nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertreter, sind dem Verband die neuen Verbandsvertreter schriftlich anzuzeigen. Danach wählt die Verbandsversammlung auf ihrer konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Verbands Geschäftsführer wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 11. Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihres Aufwands, auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 12. Wirtschaftsprüfung, örtliche Prüfung

- (1) Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 27.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der Fassung des Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. Nr. 9/2009) über die Wirtschaftsprüfung und das Rechnungswesen. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
- (3) Für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 13. Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die Erträge im Aufgabenbereich Trinkwasserversorgung die Aufwendungen nicht decken.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die Erträge im Aufgabenbereich Schmutzwasserversorgung die Aufwendungen nicht decken.
- (3) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die Erträge im Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
- (4) Umlagegrundlage ist in den Fällen der Absätze (1) und (2) die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat, bezogen auf das Jahr, für das die Umlage erhoben wird.
- (5) Umlagegrundlage ist im Fall des Absatzes (3) die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat, bezogen auf das Jahr, für das die Umlage erhoben wird, sowie der Restbuchwert des vorhandenen Niederschlagswasseranlagevermögens (Straßen- und Grundstücksentwässerung). Hierbei werden die ausgleichende Deckungslücke zu 75 nach dem Restbuchwert des Anlagevermögens und zu 25 nach den Einwohnern verteilt.
- (6) Im Übrigen wird im Bereich Niederschlagswasser eine besondere Umlage
 - a. für die Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibung auf das Anlagevermögen, insofern es der Straßentwässerung dient) nach dem Belegenheitsprinzip erhoben. Umlageschlüssel ist der jeweilige Restbuchwert des Anlagevermögens, das der Straßentwässerung dient, bei anteiliger Nutzung eine entsprechende Quote.
 - b. für die Abwasserabgabe und Fremdwassereinleitung in Drittsysteme (nicht dem WWAZ gehörige) nach dem Ort, in dem die Einleitung stattfindet, bzw. aus dem das Fremdwasser herkommt.
- (7) Der Umlagebedarf wird im Wirtschaftsplan festgesetzt. Hierbei sind die Aufwendungen und Erträge aus dem Vorjahr gesondert darzustellen. Ergibt sich hieraus, dass die Umlage im Vorjahr zu hoch bemessen war, ist dieser Überschuss zu Gunsten der Gemeinde durch Verrechnung auszugleichen.
- (8) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Umlagen ist der zu deckende Finanzbedarf und die Höhe des Umlagebetrages für das jeweilige Verbandsmitglied auszuweisen.
- (9) Die Umlagen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheides fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen zu zahlen. Für die Berechnung der Höhe der Zinsen gilt die Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

- § 14. Aufnahme oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Kündigung und Auflösung
 - (1) Die Mitgliedschaft im Verband kann von einem Verbandsmitglied nur aus wichtigem Grund und nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen, sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes, die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zumutbar ist. Hierneben ist eine ordentliche Kündigung möglich, wenn dieses Recht durch schriftlichen Vertrag nach dem 1.1.2010 vereinbart wurde, der Vertrag bedarf der Stimmen nach Abs. (3) Satz 2. Eine Kündigung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
 - (2) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
 - (3) Für die Änderung der Verbandsatzung ist die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich. Betrifft die Änderung die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes oder die Auflösung des Verbandes, bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 15. Rechtsfolgen aus Kündigung, Wegfall, Auflösung

- (1) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.
 - a. Hierbei beteiligt sich das ausscheidende Verbandsmitglied an den bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber den Banken und Sparkassen und anderen Gläubigern. Die Quote entspricht dem Verhältnis zwischen dem Restbuchwert des Anlagevermögens im Gebiet des ausscheidenden Mitgliedes und dem Gesamtanlagevermögen des WWAZ. Anlagevermögen, das dem WWAZ unentgeltlich übergeben wurde, bleibt unberücksichtigt. Rückstellungen werden nur berücksichtigt, wenn sie in Anspruch genommen werden. Erhaltene Fördermittel, Ertragszuschüsse und andere Erlöse bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, da sie den Anteil an Verbindlichkeiten reduziert haben.
 - b. Das ausscheidende Mitglied beteiligt sich für einen Zeitraum von 5 Jahren - vom Austritt an gerechnet - an den Personalkosten des WWAZ in entsprechender Höhe. Verteilungsschlüssel hierbei ist der Trinkwasserbezug der Abnehmer im Gebiet des austretenden Mitgliedes im Verhältnis zur Gesamttrinkwasserabnahme der Abnehmer des WWAZ im Jahr der Erklärung des Austritts. Die Beteiligung verringert sich jährlich um 10 %, so dass im letzten Jahr noch 60 % zu tragen sind. Alternativ kann der WWAZ - auch anteilig - Personalübernahme fordern. Für den Fall, dass der Zweckverband aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, sind die Beamten und Versorgungsempfänger (§12a GK-LSA) des Verbandes unter Wahrung ihres Besitzstandes, einschließlich ihrer Versorgungsansprüche, unter den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung von Satz 1 zu verteilen. Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung des Dienstverhältnisses und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe dieses Absatzes auf die Verbandsmitglieder abgewälzt.
 - c. Außerdem übernimmt das austretende Verbandsmitglied anteilig die Kosten für Investitionen und Verträge, die der WWAZ ohne den Austritt nicht oder nicht in dieser Größe durchgeführt hätte (Frustrierungsschäden).
 - d. Müssen Fördermittel wegen des Austritts zurückgezahlt werden, haftet das austretende Mitglied hierfür ganz.
 - e. Das austretende Mitglied tritt in Verträge ein, die der WWAZ geschlossen hat und das Gebiet des austretenden Mitgliedes erfassen. Ist der Eintritt nicht möglich, stellt das austretende Mitglied den WWAZ frei.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten und Verluste des Verbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.
- (3) Aufnahme, Ausschluss, außerordentliche Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

§ 16. Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt für den Landkreis Börde erscheint in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit den Ausgaben Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe Oschersleben Wanzeleben. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht. Wesentliche Festsetzungen sind:
 - die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
 - die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
 - die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 - die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
 - der Höchstbetrag der Kassenkredite,
 - der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil.
- (3) Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Verbandes, (Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten Zeichnungen oder Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in dem unter Abs. 1 genannten Amtsblatt, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes, (Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Landkreises ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der „Magdeburger Volksstimme“, in den Regionalausgaben „Wolmirstedter Kurier“ und „Wanzeleber Bördeboten“ mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 17. Anwendende Vorschriften

Soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 18. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 08.12.2010

Frank Wichmann
Geschäftsführer

Anlage 1 zur Verbandsatzung des WWAZ

Gemeinde	Mitglied Trinkwasser	Mitglied Schmutzwasser	Mitglied Niederschlagswasser	Einwohner
Einheitsgemeinde Barleben	Ja	Ja	Ja ¹	9.217
Einheitsgemeinde Niedere Börde ²	Ja	Ja	Nein	7.492
Einheitsgemeinde Hohe Börde ³	Ja	Ja	Ja ⁴	12.656
Stadt Wanzeleben-Börde	Nein	Ja ⁵	Ja ⁶	1.747
Stadt Wolmirstedt	Ja	Ja ⁷	Nein	12.334
Verbandsgemeinde Elbe-Heide ⁷	Ja	Ja ⁸	Nein	11.732

Wolmirstedt, den 08.12.2010

Frank Wichmann
Geschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 12. 12. 2010 Nr. 92/02

- ¹ Nur Ortschaft Barleben
- ² Nur Ortschaften Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Samswegen, Dahlenwarleben, Gutswegen, Meseberg, Jersleben
- ³ Nur Ortschaften Eichenbarleben, Wellen, Irxleben, Hermsdorf, Hohenwarleben, Ochtmersleben, Niederdodeleben
- ⁴ Nur Ortschaft Niederdodeleben
- ⁵ Nur Ortschaft Hohendodeleben
- ⁶ Nur Ortschaft Hohendodeleben
- ⁷ Nur Gemeinden Burgstall, Angern (ohne Mahlwinkel und Bertingen), Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Zielitz Rogätz
- ⁸ Ohne Ortschaft Sandbeierdorf

Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der frühkindlichen Bildung vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 448) und Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen

- (1) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte sowie Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen von Kinderbetreuung gemäß § 4 (2) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Tageseinrichtungen ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, wodurch ein wichtiger Beitrag in deren Erziehung geleistet wird.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Rechtsanspruch

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Flechtingen, d.h. alle in der Einwohnerdatei erfassten Kinder im Betreuungsalter, deren Erziehungsberechtigte/Personensorgeberechtigte, im Folgenden Eltern genannt, einen Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Flechtingen haben, haben das Recht zu deren Nutzung

1. auf einen ganztägigen Platz (gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG) in einer Tageseinrichtung
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht;
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind der Verbandsgemeinde Flechtingen Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind. Der Betreuungsbedarf für einen ganztägigen Platz ist durch die Erziehungsberechtigten nachprüfbar und geeignet zu belegen. Durch selbstständig Tätige sind steuerliche Bescheinigungen des Finanzamtes, Gewerbeanmeldungen, Bestätigungen der Berufsstandskammern o. Ä. beizubringen.

2. auf einen Halbtagsplatz bis 5 Stunden täglich (gemäß § 3 (1), Pkt. 2 KiFöG). Die Halbtagsplätze werden für Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte nicht erwerbstätig sind bzw. die sich nicht in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung gemäß § 2 (1) Nr. 1 a der Satzung befinden, in jeder Tageseinrichtung in einer in der Regel vormittäglichen Kernzeit (07.30 Uhr - 12.30 Uhr) vorgehalten. Die Zeiten für jede Einrichtung sind in den einzelnen Hausordnungen der Einrichtungen festgelegt.

- (2) Die Eltern haben ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und über die Veränderung anspruchserheblicher Umstände, insbesondere die Einschränkung des Betreuungsanspruches auf 5 Stunden täglich, die Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptamt, Sachgebiet Kindertagesstätten unverzüglich schriftlich zu informieren.

Für den Fall der Verletzung der Mitteilungspflicht wird pro Monat, in dem unberechtigt eine erhöhte Betreuungszeit in Anspruch genommen wurde, ein zusätzlicher Beitrag von 50,00 Euro erhoben.

- (3) Bei begründetem Mehrbedarf von Betreuungszeiten über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10 Stunden/Tag hinaus entscheidet der Träger auf schriftlichen Antrag der Eltern im Benehmen mit dem Kuratorium im Einzelfall.

- (4) Die Rechte des Kindes werden von den Erziehungsberechtigten, im Folgenden Eltern genannt, wahrgenommen. Ein Anspruch auf die Einweisung in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

- (5) Die Betreuung von Kindern anderer Verbands- oder Einheitsgemeinden, Städte oder Verwaltungsgemeinschaften ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der Verbands- oder Einheitsgemeinde, Stadt oder Verwaltungsgemeinschaft mit der Verbandsgemeinde Flechtingen möglich, soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

- (6) Bei Wegzug aus der Verbandsgemeinde Flechtingen kann ein Kind maximal noch 1 Monat vom Tage des Wegzuges an gerechnet in einer Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Flechtingen weiterbetreut werden.

- (7) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine Tagespflegestelle in Anspruch genommen werden, wenn kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann und Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern dieses erfordern (Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Die Benutzung der Tageseinrichtungen ist nach § 13 des KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt beitragspflichtig.
- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes.
- (3) Die Beiträge für die Nutzung einer Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Flechtingen richtet sich nach der in einer Betreuungsvereinbarung festgelegten Betreuungsdauer. In der Betreuungsvereinbarung ist die maximale tägliche Betreuungszeit sowie der Betreuungsbeginn und das Ende anzugeben. Für die Belegung bei Halbtagsplätzen ist gemäß § 2 (1) Nr. 2 der Satzung in der Regel nur eine Vormittagsbetreuung möglich.
- (4) Der monatliche Beitrag für die Nutzung einer Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Flechtingen beträgt für:

1. Kinder bis zum Schuleintritt	
tägliche Betreuungszeit	ab 01.01.2011
- bis 5 Stunden	140,- EUR
- bis 8 Stunden	175,- EUR
- bis 10 Stunden	200,- EUR

2. Schulpflichtige Kinder vom Schuleintritt bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang pro Hortplatz ab 01.01.2011 50,00 EUR

Für die Betreuung in den Ferien wird für eine erweiterte Betreuungszeit ab 6 Stunden ein Zuschlag von 15,00 EUR pro Ferienwoche erhoben. Eine Aufspaltung nach Ferientagen ist nicht möglich. Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsbetreuungsanspruch ohne Zuschlagszahlung.

- (5) Für die Betreuung von Kindern bei begründetem Mehrbedarf von Betreuungszeiten über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10 Stunden/Tag hinaus ist ein zusätzlicher monatlicher Beitrag in Höhe von 20,00 EUR zu zahlen.

- (6) Wird die festgelegte Betreuungszeit bzw. Öffnungszeiten unbegründet überschritten, ist je an-

gefangene Betreuungsstunde ein zusätzlicher Beitrag i. H. v. 20,00 EUR zu zahlen.

- (7) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung in voller Höhe.

- (8) Der Beitrag ist jeweils zum 15. des laufenden Monats für den vollen Monat an die Verbandsgemeinde Flechtingen zu zahlen.

§ 4 Gastkinder

Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung können Gastkinder aufgenommen werden. Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder beträgt die Gebühr 10,00 EUR pro Tag. Für Hortkinder beträgt die Gebühr 5,00 EUR pro Tag.

§ 5 Zahlungsverzug

Wenn die Zahlung der Beitragsschuld für 2 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Beitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Flechtingen ausgeschlossen werden. Die Neuanmeldung für einen Platz ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

§ 6 An-, Um- und Abmeldungen

- (1) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen. Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen, wobei laufende Anmeldungen in begründeten Fällen jedoch möglich sind.
- (2) An-, Um- und Abmeldungen sind durch die Eltern schriftlich bei der Verbandsgemeinde Flechtingen, Hauptamt, Sachgebiet Kindertagesstätten, zu beantragen. Über diese Anträge wird durch die Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen entschieden.
- (3) Die Abmeldung ist nur zum letzten Tag eines Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Abmeldung ist schriftlich über die Tageseinrichtungen an die Verbandsgemeinde Flechtingen zu richten. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist der Elternbeitrag für den Folgemonat weiter zu entrichten. Zum Schuleintritt (1. August) ist ebenfalls eine schriftliche Abmeldung erforderlich.
- (4) Bei Erweiterung der Betreuungszeit aufgrund der Änderung des Rechtsanspruches (Halb- auf Ganztagsbetreuung) verändert sich die Höhe des Elternbeitrages ab dem 1. des laufenden Monats.
- (5) Bei Reduzierung der Betreuungszeit aufgrund der Änderung des Rechtsanspruches (Ganz- auf Halbtagsbetreuung) verändert sich die Höhe des Elternbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.
- (6) Bei Reduzierung oder Erweiterung der Betreuungszeit außerhalb des Rechtsanspruches verändert sich die Höhe des Elternbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.
- (7) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. IS. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. IS 874, 899), vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (8) Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Tag eines Monats erfolgen. Die Beitragsschuld entsteht jedoch mit jedem begonnenen Monat in voller Höhe.
- (9) Beim Fehlen des Kindes sind die Elternbeiträge in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt. Fehlt ein Kind in einer Tageseinrichtung unentschuldig mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage, kann dem Kind die Nutzung der Tageseinrichtung verwehrt werden. Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Kindereinrichtung wegen Krankheit oder Kur, kann die Verbandsgemeinde Flechtingen auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Elternbeitrages gewähren.

§ 7 Mitteilungspflicht

- (1) Eine ärztliche Bescheinigung ist durch die Leiterin der Einrichtung, z. B. bei Genesung nach einer Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, auch für bereits angemeldete Kinder zu fordern bzw. ist durch die Eltern vorzulegen.
- (2) Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten (sogenannte Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u. Ä.) und Parasiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohnungsgemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern in der Einrichtung derartige Erkrankungen auftreten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kinder getroffen werden können.
- (3) Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.
- (4) Bei während des Aufenthalts in der Einrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin der Einrichtung herangezogen.

§ 8 Integrative Betreuung

Kinder mit Behinderungen oder Benachteiligungen werden in der Regel in der integrativen Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Beendorf betreut. Eine Sommerschließzeit gibt es in der integrativen Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Beendorf in der Regel nicht.

§ 9 Verpflegung

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 17 (3) KiFöG Sachsen-Anhalt unter Verantwortung der Verbandsgemeinde Flechtingen gesichert.
- (2) Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt monatlich durch die Eltern an den Essenanbieter der Kindertageseinrichtung.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Tageseinrichtungen öffnen in der Regel von 06.00 bis 17.00 Uhr. Die tatsächliche Öffnungszeit jeder Tageseinrichtung regelt die Hausordnung.

§ 11 Schließzeiten

- (1) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 01. Januar des Folgejahres bleiben die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen geschlossen.
- (2) Innerhalb der Sommerferien schließen folgende Kindertagesstätten für einen Zeitraum von 2 Wochen. Ein Betreuungsbedarf für diesen Zeitraum in einer anderen Einrichtung ist bei der Verbandsgemeinde zu beantragen.
 1. Kindertagesstätte „Allerspatzen“ in Allersingersleben
 2. Kindertagesstätte „Teichwichtel“ in Eimersleben
 3. Kindertagesstätte „Glückskäfer“ in Hakenstedt
 4. Kindertagesstätte „Waldspatzen“ in Ivenrode
 5. Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ in Uhrsleben
 6. Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“ in Behnsdorf
 7. Kindertagesstätte „Spetzpieper“ in Wegenstedt
 8. Kindertagesstätte „Eichkätzchen“ in Zobbenitz
- (3) In weiteren bedarfschwachen Betreuungszeiten eines jeden Jahres (z. B. Ferien, Brückentage u. dgl.), die durch die Leiterinnen der Tageseinrichtungen langfristig ermittelt werden, kann die Verbandsgemeinde Flechtingen Tageseinrichtungen schließen.
- (4) Die Informationen an die Eltern über die Schließung der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis Ende September des Vorjahres, sodass die Betreuung der Kinder im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich ist.
- (5) Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und die daraus resultierende Beitragspflicht.

§ 12 Pädagogisches Konzept

- (1) Die Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 des KiFöG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.
- (2) Die Einrichtungen arbeiten nach bekannten Methoden, welche mit einrichtungsspezifischen Konzepten unteretzt sind.

§ 13 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Kleidungsstücken, Schultaschen und anderen persönlichen Sachen des Kindes, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 14 Medikamente

- (1) Medikamente werden in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen nicht verabreicht.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister im Einzelfall auf schriftlichen Antrag.

§ 15 Sonstiges

Bei Anmeldung eines Kindes werden mit den Eltern durch die Leiterin der Einrichtung in einem einleitenden Gespräch der Inhalt dieser Satzung sowie weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie

- Hausordnung
- Konzeption der Einrichtung
- Rhythmus der Elternversammlungen

u. Ä. vermittelt. Ferner erfolgt ein Gespräch über die Eigenschaften des Kindes, einer schriftlichen Vereinbarung, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind allein kommen und gehen darf.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Flechtingen, den 07.12.2010

Wille
Verbandsgemeindebürgermeister



Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Wolmirstedt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

-Baumschutzsatzung-

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406,408) und der §§ 29, 35 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708, 716) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 25. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf öffentliche und private Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Wolmirstedt gemäß § 34 des Baugesetzbuches.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Folgende Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
 - a) auf öffentlichen Flächen Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,3 m,
 - b) auf privaten Flächen Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,6 m,
 - c) mehrstämmig ausgebildete Laubbäume, wenn ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 0,3 m im öffentlichen oder 0,6 m im privaten Bereich aufweist oder die Summe der Stammumfänge mindestens 1,0 m beträgt,
 - d) freiwachsende Hecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe,
 - e) freiwachsende Eibe, Mammutbaum, Ginkgobaum ab 0,3 m Stammumfang,
 - f) Laubbäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher, die als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzsatzung in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 7 dieser Satzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gepflanzt wurden.

- (2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,0 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a) intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen,
 - b) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
 - c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - d) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage.

- (4) Der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 37 NatSchG LSA.

§ 3 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf ihren Grundstücken stehende geschützte Bäume, Hecken und Sträucher zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes und der Sträucher, die das Absterben bewirken.

- (3) Als Beschädigung sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm und Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen:
 - a) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Wurzel- bzw. Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - d) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - e) das Ausbringen von Herbiziden.

- (4) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt dann vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen des Baumes erheblich einwirken.

- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - a) Unterhaltungsarbeiten zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils,
 - b) Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
 - c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 - d) Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

- (6) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Wolmirstedt unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind bis zu zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle beizuhalten.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen (Ausnahmen)

- (1) Die Stadt Wolmirstedt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahme genehmigungen von den Verboten des § 3 erteilen, wenn die Einhaltung des Verbotes im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme genehmigung ist zu erteilen, wenn



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 12. 12. 2010 Nr. 92/03

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von dem geschützten Landschaftsbestandteilen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
- c) der geschützte Baum oder Strauch krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder die Beseitigung des geschützten Baumes oder Strauches aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

- (3) Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen insbesondere einen Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken und Sträucher mit Standort, Baumart, Stammumfang bzw. Ausmaß einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist parallel mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 zu stellen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 eine Ausnahme erteilt, hat der Antragsteller nach Maßgabe des Abs. 2 für jeden entfernten, zerstörten, beschädigten oder in seinem Aufbau wesentlich veränderten Landschaftsteil eine Ersatzpflanzung auszuführen. Wird eine Ausnahme auf § 5 Abs. 2 gestützt, kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von einer Ersatzpflanzung ganz oder teilweise befreit werden. Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Als Ersatz sind in der Regel einheimische und standortgerechte Bäume, Hecken und Sträucher in angemessener Anzahl oder derselben bzw. gleichwertigen Art des entfernten, zerstörten, beschädigten oder im Aufbau wesentlich veränderten Landschaftsbestandteiles im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen.
1. Die Anzahl und die Pflanzqualität der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bei Bäumen bemisst sich nach der Größe des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden bis zu 0,6 m, ist als Ersatz 1 Baum mit einem Mindestumfang von 0,1 bis 0,12 m zu pflanzen. Für jeden weiteren angefangenen halben Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen oder eine höhere Pflanzqualität zu wählen.
2. Die Anzahl und die Pflanzqualität der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bei Sträuchern bemisst sich nach der Anzahl oder nach der Fläche der entfernten Sträucher.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Genehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 58 NatSchG LSA einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 7 verpflichtet. Für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 7 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Genehmigung nach § 5 oder ohne eine Befreiung nach § 58 NatSchG LSA einen geschützten Baum beschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Führt diese Schädigung oder Veränderung zu einer Bestandsminderung, ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 9 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Wolmirstedt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Landschaftsteile durchführt.
- (2) Die Stadt Wolmirstedt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen und Sträuchern durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahme zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
- (3) Besteht keine Möglichkeit der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Ersatzpflichtigen, so kann die Stadt Wolmirstedt einen Standort auf einem geeignetem stadt eigenem Grundstück bestimmen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 6 Satz 2 nicht nachkommt,
- c) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 den gefällten Baum oder den entfernten Landschaftsbestandteil nicht bis zu zehn Tage zur Kontrolle bereithält,
- d) seinen Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht nachkommt,
- e) seine Verpflichtung zur Folgenbeseitigung nach § 8 nicht erfüllt oder
- f) nach § 9 Abs. 1 vollziehbaren Anordnungen nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Wolmirstedt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Baumschutzsatzung) vom 06.11.1996 und die Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) der Gemeinde Farsleben vom 16.10.1997 außer Kraft.

Wolmirstedt, 26.11.2010

Dr. Zander
Bürgermeister



1. Änderung der Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Änderung der Präambel

Auf Grund der § 1 Abs 1; §§ 3; 6; 8 Nr. 2, § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 406, 408), der §§ 1, 2, 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) und §§ 47, 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes am 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Änderung zu § 10 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können, entsprechend § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, mit einer Geldbuße von 5,00 bis zu 2500,00 Euro geahndet werden.

Änderung zu § 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2011 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 26.11.2010

Dr. Zander
Bürgermeister



Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolmirstedt (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 368), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406,408), § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt StrG LSA vom 06.07.1993, GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) und des § 5 Abs.1 Satz 1 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 22.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe dieser Satzung durch.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind alle Eigentümer von Grundstücken. Darüber hinaus sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen erschlossen sind, gebührenpflichtig. Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu der zu reinigenden Straße hat. Dabei ist maßgeblich, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist, die aber nicht den bauplanungsrechtlichen- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen muss.
- (2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), i. d. F. der Bek. vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Art. 123 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866), in der derzeit geltenden Fassung), Erbbauberechtigte (Verordnung über das Erbbaurecht in der im BGBl. III Gliederungsnummer 403-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 138 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866), in der derzeit geltenden Fassung), Wohnungsberechtigten (§1093 BGB) und Dauervohn- oder Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnummer 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 10 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in der derzeit geltenden Fassung) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht an der von der Gemeinde zu reinigenden Straße liegen, durch sie aber erschlossen werden, (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstückbegrenzungslinien, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
- (4) Die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in Reinigungsklassen eingeteilt:
Reinigungsklasse 1 - Reinigung einmal wöchentlich
Reinigungsklasse 2 - Reinigung einmal 14-tägig
- (5) Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst unter anderem:
1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der
Reinigungsklasse 1 1, 67 €,
Reinigungsklasse 2 0, 84 €.

§ 5 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar nicht mehr als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Bei längerdauerndem Ausbleiben der Straßenreinigung werden überbezahlte Gebühren im Folgegebührenbescheid verrechnet.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nach Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50,00 € geahndet werden.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt zum 01. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem Ersten des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebühreänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 8 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt vom 12.12.2006 außer Kraft.

Wolmirstedt, 26.11.2010

Dr. Zander
Bürgermeister



Anlage: Straßenverzeichnis - Tourenplan der maschinellen Reinigung wird nachgereicht im Amtsblatt 19.12.2010

Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Wolmirstedt -Unterhaltungsbeitragsumlagesatzung-

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 683), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) i.V. mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 i.V. mit § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 475), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung vom 22.04.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsbegründender Tatbestand

Der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung i.S. von § 70 WG LSA. Zur Unterhaltung dieser Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für die Gewässerunterhaltung werden von vorstehend aufgeführten Unterhaltungsverband Beiträge erhoben. Die Stadt Wolmirstedt ist Kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ und gegenüber den Unterhaltungsverband daher beitragspflichtig. Die von der Stadt Wolmirstedt an den vorstehenden Unterhaltungsverband zu entrichtenden Beiträge werden nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben entsprechend dieser Satzung erhoben und beigetrieben.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist vorrangig der Eigentümer, Erbbauberechtigte der im Gebiet der Stadt Wolmirstedt gelegenen Flächen, die der Grundsteuerpflicht unterliegen. Ist ein Eigentümer/Erbbauberechtigter nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist ersatzweise der Nutzer der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen beitragspflichtig.

§ 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Fläche in Quadratmetern.

§ 4 Beitragsatz

- (1) Die Beiträge der Stadt Wolmirstedt an den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ werden von diesem jährlich je Hektar mit Bescheid festgesetzt (Hektarsatz).
- (2) Der Beitragsatz wird mit der grundsteuerpflichtigen Fläche multipliziert und von der Stadt Wolmirstedt auf die Abgabenschuldner durch Bescheid umgelegt.
- (3) Der Umlegungsbeitrag nach dieser Satzung kann in einem besonderen Beitragsbescheid oder gemeinsam mit anderen, durch den Abgabenschuldner zu entrichtenden Abgaben, festgesetzt und erhoben werden.

§ 5 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit des Betrages

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Anfang des Erhebungszeitraumes.
- (3) Auf die entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung des Beitragsatzes entsprechend § 220 (1) Abgabenordnung, vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Jahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres veranlagt werden will. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid erhoben.

§ 6 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalles unbillig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.
- (2) Die Beitragspflichtigen kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
- (3) Der Umfang dieser Pflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (4) Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Stadt Wolmirstedt schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht der Beitragspflichtigen

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Stadt Wolmirstedt, die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Wolmirstedt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt Wolmirstedt die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt Wolmirstedt die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften:
- a) des § 7 über die Mitteilungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er gemäß § 7 Abs. 4 und 5 den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats der Stadt Wolmirstedt schriftlich anzeigt.
 - b) des § 8 über die Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt, indem er die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Umlegung der Unterhaltungsbeiträge der Gemeinde Farsleben vom 01.01.2003 und der Gemeinde Glindenberg vom 22.07.1999 außer Kraft.

Wolmirstedt, 26.11.2010

Dr. Zander
Bürgermeister





Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 12. 12. 2010 Nr. 92/04

1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 368), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) sowie § 1 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2008 (GVBl. LSA S. 452) und § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S.856), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende Änderungsatzung beschlossen:

Zu § 2 Satz 2 Gebührenpflicht 1. Änderung der Anlage zum Gebührentarif

Gebührentarif in Euro

Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatl.	wöchentl.	täglich	Mindestgebühr
1	Erlaubnispflichtige Automaten, Auslagen und Schaukasten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, je angefangener qm beanspruchte Fläche	34,00				34,00
2	Erlaubnispflichtige bewegliche Automaten, Auslage- und Schaukasten, je angefangener qm Ansichtsfläche	4,00			1,20	14,00
3	Ortsfremde Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä., je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	100,00			4,00	27,00
4	Tische, Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche	4,00				27,00
5	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Montagegerüben, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten mit oder ohne Bauzaun, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche		1,20			20,00
6	Containeraufstellung je Platz		27,00		7,00	7,00
7	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite		7,00			20,00
8	Erlaubnispflichtige Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 5 fällt, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche				1,20	7,00
9	Oberirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m a) auf Dauer angelegt b) vorübergehend verlegt	34,00	7,00			34,00 27,00
10	Erlaubnispflichtige Masten (für Freileitungen u. ä.) soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 9	7,00				7,00
11	Notausstieg, Bierewurfgeschächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche	10,00				14,00
12	Erlaubnispflichtige Wohnwagen, Bootsanhänger u. ä. ohne Zugmaschine, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche				1,20	7,00
13	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge, Krafträder, und Anhänger a) Pkw b) Lkw, Zugmaschinen c) Anhänger d) Krafträder				5,00 10,00 5,00 5,00	5,00 10,00 5,00 5,00
14	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche			4,00	1,20	14,00
15	Werbeanlagen a) Kfz ohne Betrieb von Lautsprechern b) Kfz mit Betrieb von Lautsprechern c) Werbeaufsteller je qm d) Plakatwerbung an Lichtmasten je Plakat (A1 Format oder kleiner, ausgenommen ortsansässige gemeinnützige Vereine)	100,00	15,00		11,00 34,00 0,70 0,70	7,00 7,00 14,00
16	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners				20,00 bis 100,00	20,00

Zu § 7 Inkrafttreten

- Die 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2011 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt der Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 07. Dezember 2006 außer Kraft.

Wolmirstedt, 26.11.2010

Dr. Zander
Bürgermeister



Die bisher gültige Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Wolmirstedt wird für den Ortsteil Farleben bekannt gemacht.

Satzung

über die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Wolmirstedt

Niederschlagswasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 439), sowie

der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung vom 06.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- Die Stadt Wolmirstedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in den Ortsteilen Wolmirstedt, Elbeu und Mose anfallenden Abwassers (Niederschlagswasser) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage).
- Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - Leitungsnetz mit getrennten Leitungen (Trennsystem) oder gemeinsamen Leitungen (Mischsystem) für Schmutz- und Niederschlagswasser, die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionschächte und Rückhaltebecken;
 - offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

- Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück - sofern es nicht unter § 5 fällt (vorrangige Beseitigungspflicht des Grundstückseigentümers) - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Ausnahme vom Anschlusszwang (vorrangige Beseitigungspflicht des Grundstückseigentümers)

Gemäß § 151 Abs. 3 Nr.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) ist in geeigneten Fällen der Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

Diese Verpflichtung gilt solange, wie ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich ist. Diese Grundstückseigentümer sind vom Anschlusszwang ausgenommen.

Das Wohl der Allgemeinheit ist insbesondere beeinträchtigt, wenn grundwasser-gefährdende Stoffe in den Boden gelangen oder wenn durch ansteigende Grundwasser- bzw. Schichtwasserstände oder Überflutungen Schäden an öffentlichen Einrichtungen oder Privatbesitz entstehen. Auf Grund des vorhandenen Baugrundes im Satzungsgebiet ist neben genehmigten Versickerungsanlagen die Versickerung des Niederschlagswassers über die Flächenversickerung (vorbehaltlich Satz 4) zu befürworten.

Hinweis: Dem Vorbehalt des Satzes 4 werden regelmäßig nur Grundstücke entsprechen, die in dem Verhältnis zwischen der versiegelten Fläche und den verbleibenden unversiegelten Flächen ein ausreichendes Maß aufweisen. Dieses wird größtenteils in den Ortschaften Mose und Elbeu sowie der Peripherie von Wolmirstedt möglich sein. Im Zentrum des Stadtgebietes von Wolmirstedt und bei Grundstücken mit einem hohen Versiegelungsgrad wird dieses in der Regel nicht möglich sein.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/ Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
 - Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage sowie Schnitt- und Grundrisszeichnungen,
 - Angaben über etwaige eigene Abwasseranlagen,
 - Darstellung der Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 Benutzungsbedingungen

- Das gesamte Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

II. Besondere Bestimmungen

§ 9 Grundstücksanschluss

- Jedes Grundstück hat einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt.
- Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- Die Stadt lässt den Grundstücksanschluss (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) herstellen.
- Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abflussleitungen sowie das Befüllen der Rohrgräben, das nach DIN 18300 zu erfolgen hat, darf nur von einem Unternehmer durchgeführt werden, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Abnahmeergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- Entsprechend vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

III. Schlussvorschriften

§ 13 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 14 Anzeigepflichten

- Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 15 Altanlagen

- Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 16 Befreiungen

- Die Stadt kann auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um - sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen - eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- Ferner kann die Stadt von den Bestimmungen in §§ 6 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen, sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 Haftung

- Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.
- Wer entgegen §13 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- Bei Überschemmungsschäden als Folge von
 - Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
 Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 12. 12. 2010 Nr. 92/05

§ 18 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 01.01.1996 (GVBl. S. 5 (2) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu Euro 511,291,- angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 - § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 - dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt
 - § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 2.556,- geahndet werden.

§ 20 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und für ihre Benutzung werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 21 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22 Hinweise

Die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Stadt archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Wolmirstedt, 06.12.2001

Dr. Zander
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Wolmirstedt

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408), und der §§ 5,6 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Form der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) und den Anschluss an die öffentlichen Abwasser an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Wolmirstedt beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Stadt Wolmirstedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in den Ortsteilen Wolmirstedt, Elbeu, Mose und Farsleben anfallenden Abwassers (Niederschlagswasser) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

§ 5 Sätze 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:
Hinweis: Dem Vorbehalt des Satzes 4 werden regelmäßig nur Grundstücke entsprechen, die in dem Verhältnis zwischen der versiegelten Fläche und den verbleibenden unversiegelten Flächen ein ausreichendes Maß aufweisen. Dieses wird größtenteils in den Ortschaften Mose, Elbeu und Farsleben sowie in der Peripherie von Wolmirstedt möglich sein. Im Zentrum des Stadtgebietes von Wolmirstedt und bei Grundstücken mit einem hohen Versiegelungsgrad wird dieses in der Regel nicht möglich sein.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Zugleich tritt die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Farsleben vom 20.02.2002 außer Kraft.

Wolmirstedt, 25.11.2010

Dr. Zander
Bürgermeister



Die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Wolmirstedt in Form der 2. Änderungssatzung wird für den Ortsteil Farsleben bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Wolmirstedt

Niederschlagswasserabgabensatzung in Form der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2007

Abschnitt I Einführung § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wolmirstedt betreibt in den Ortsteilen Wolmirstedt, Elbeu und Mose Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom 06.12.2001.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - Benutzungsgebühren (Niederschlagswassergebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
 - Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungssatz).

Abschnitt II Niederschlagswassergebühr § 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Ein Grundstück entwässert auch dann in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, wenn das Niederschlagswasser über andere Grundstücke oder öffentliche Straßen-, Wege- und Gehwegflächen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Gebührenpflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Gebührenpflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Als befestigte Flächen gelten Flächen, die mit baulichen Anlagen versehen sind, oder die mit Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen, Plattenbelegen oder sonstigen wasserundurchdringlichen Belegen befestigt sind. Gebührenmaßstab ist der Quadratmeter überbaute oder befestigte Grundstücksfläche. Die Flächen werden jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet. Die so ermittelten Flächen werden in Abhängigkeit ihrer Durchlässigkeit mit einem Faktor (Abflussbeiwert) multipliziert. Als Gebührenfläche gilt die Summe der jeweiligen Produkte aus Grundstücksfläche und Faktor. Folgende Flächen und Faktoren sind zu berücksichtigen:

Art der Oberfläche	Faktor
Dachflächen, Asphaltflächen	1,0
Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Betonplatten, Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
Schotterdeckschicht	0,5
sonstige wasserundurchdringliche Beläge	1,0
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Ist zu diesem Zeitraum die Gebührenpflicht noch nicht entstanden, so sind die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht bestehenden Verhältnisse maßgeblich.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 4 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,83 €/m².

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 13 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 7 Erhebungszeitraum, Fälligkeit, Veranlagung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschaft entsteht.
- (2) Die zu Beginn des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu entrichten.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig nach der Zeit der Benutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate abzurunden ist. Maßgebliche Berechnungsgrundlage sind die beim Anschluss des Grundstücks bestehenden Verhältnisse, die der Grundstückseigentümer binnen eines Monats nach dem Nehmen des Anschlusses der Stadt mitzuteilen hat. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse § 8

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Anschlussleitung einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 9 Erstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Kostenerstattungspflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszugordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

§ 11 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11a Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt IV Schlussvorschriften § 12

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Ändern sich die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr maßgeblichen Verhältnisse, so hat der Abgabepflichtige dies ebenso anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichten und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 15 Beteiligung Dritter

Die Stadt kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten erledigen lassen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 3 Abs. 2 der Stadt auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
 - entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - entgegen § 12 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - entgegen § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - entgegen § 13 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - entgegen § 13 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Dr. Zander
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Wolmirstedt

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408), und der §§ 5,6 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Form der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Wolmirstedt beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Wolmirstedt betreibt in den Ortsteilen Wolmirstedt, Elbeu, Mose und Farsleben Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom 06.12.2001.

§ 2

§ 3 Absatz 1 - Tabelle der Abflussbeiwerte

Die Aufzählung der Art der Oberfläche deren Faktor 0,5 beträgt, wird wie folgt geändert: Bisher „Schotterdeckschicht“ Neu „Schotterdeckschicht, Rasengittersteine, Ökopflaster o. ä.“

§ 3

Der Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,75 €/m².

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Wolmirstedt, 25.11.2010

Dr. Zander
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27/08 „Friedensstraße/Gipfelstraße“, Stadt Wolmirstedt

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 25.11.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 27/08 „Friedensstraße / Gipfelstraße“, Stadt Wolmirstedt nach § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, im Bau- und Planungsamt eingesehen werden.

Öffnungszeiten:
Dienstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 09.00 bis 11.30 Uhr
außerhalb nach Vereinbarung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dr. Zander
Bürgermeister

Wolmirstedt, den 02.12.2010

Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Verteilung:

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug:
Internet: